

# S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette  
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch  
aufbereitet

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur  
14. Auflage 2025

Anders als im Studium und im Ersten Examen muss im Assessorexamen der Klausurfall nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht bearbeitet werden. Im Vordergrund stehen das Angehen des Falles aus der Sicht des Praktikers sowie die Einhaltung der erforderlichen Formalien.

Das AS-Skript „Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur“ behandelt die verschiedenen Aufgabenstellungen im gerichtlichen Verfahren, wie sie im Zweiten Examen und in der Praxis auftreten. Anhand von Mustern und einer Vielzahl von Formulierungshilfen werden gerichtliche Entscheidungen (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid) und anwaltliche Aufgabenstellungen (Klageschrift, Klageerwiderung, Eilantrag etc.) behandelt. Die Darstellung des Verwaltungsprozessrechts greift die spezifischen Anforderungen im Zweiten Examen auf. Schwerpunkte sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Klagearten, Fristen u.a.), die Verfahrensbeendigung ohne Sachentscheidung (insbesondere Prozessvergleich und Erledigung) und das Eilverfahren. Aufgrund jahrelanger Auswertung von Examensklausuren und Kurzvorträgen werden die Probleme dargestellt, die im Assessorexamen typischerweise auftreten.

Rechtsprechung und Literatur sind bis Juli 2025 berücksichtigt. Die Neuauflage stellt die verschiedenen Aufgabenstellungen (gerichtliche Entscheidungen, Anwaltsklausur und Gutachtenklausur) in den Vordergrund. Formulierungshilfen sind verstärkt eingearbeitet. Die praktischen Probleme des elektronischen Rechtsverkehrs werden umfassend dargestellt.

ISBN: 978-3-86752-967-9



9 783867 529679

€ 22,90

Alpmann Schmidt



Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

2025

NS

# S2

Skripten 2. Examen

Wüstenbecker

## Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

Gerichtliche Entscheidungen  
Prozessuale Anwaltsklausuren

14. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



# MIT SICHERHEIT INS EXAMEN

Alpmann Schmidt



- **Staatlich zugelassener** Klausurenkurs mit Klausuren **fürs 2. Staatsexamen**
- Von **ausbildungserfahrenen Praktikern**, auch zum Landesrecht
- **Klausurtaktische** Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit **individueller** und **aussagekräftiger Korrektur**



Infos und Bestellung



[k2-klausurenkurs.de](http://k2-klausurenkurs.de)

## Klausurenkurs 2. Examen



# ERST IN DER RÜ, DANN IM EXAMEN



Das Plus fürs 2. Examen

## RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von **ausbildungserfahrenen Praktikern**
- Aufbereitet wie der praktische Aufgabenteil in der **Examensklausur**
- Speziell in der RÜ2: **Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwältlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht** musterhaft gelöst

Infos und Bestellung



[shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)

# E2 Assessorkurse zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen

**Online  
Examenskurs  
per Livestream –  
mit Aufzeichnung!**



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

### Baden-Württemberg

**Landesteil Baden:**  
[www.as-heidelberg-mannheim.de](http://www.as-heidelberg-mannheim.de)  
[info@as-heidelberg-mannheim.de](mailto:info@as-heidelberg-mannheim.de)



**E2 Württemberg:**  
[www.t1p.de/7ty60](http://www.t1p.de/7ty60)  
[schulungszentrum@alpmann-schmidt.de](mailto:schulungszentrum@alpmann-schmidt.de)



### Bayern

[www.as-bayern.de](http://www.as-bayern.de)  
[info@as-bayern.de](mailto:info@as-bayern.de)



### Hamburg/Schleswig-Holstein

[www.t1p.de/bqs6x](http://www.t1p.de/bqs6x)  
[hamburg@alpmann-schmidt-ht.de](mailto:hamburg@alpmann-schmidt-ht.de)



### Hessen

[www.alpmann-schmidt-frankfurt.de](http://www.alpmann-schmidt-frankfurt.de)  
[as-frankfurt@alpmann-schmidt.de](mailto:as-frankfurt@alpmann-schmidt.de)



### Niedersachsen/Bremen

[www.t1p.de/nqhc0](http://www.t1p.de/nqhc0)  
[info@rae-mueller-mueller.de](mailto:info@rae-mueller-mueller.de)



### Nordrhein-Westfalen

**E2 Westfalen:**  
[www.e2-westfalen.de](http://www.e2-westfalen.de)  
[schulungszentrum@alpmann-schmidt.de](mailto:schulungszentrum@alpmann-schmidt.de)



### Bonn/Düsseldorf/Köln:

[www.t1p.de/jlvz1](http://www.t1p.de/jlvz1)  
[info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de](mailto:info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de)  
[mail@alpmann-schmidt-berlin.de](mailto:mail@alpmann-schmidt-berlin.de)



### Berlin

[www.t1p.de/4ldjb](http://www.t1p.de/4ldjb)  
[info@alpmann-schmidt-berlin.de](mailto:info@alpmann-schmidt-berlin.de)



### Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen/ Sachsen-Anhalt / Thüringen

[www.t1p.de/vsnx](http://www.t1p.de/vsnx)  
[as-ffo@alpmann-schmidt.de](mailto:as-ffo@alpmann-schmidt.de)



### Rheinland-Pfalz/Saarland

[www.t1p.de/flgtq](http://www.t1p.de/flgtq)  
[repetitorium@kanzlei-werth.de](mailto:repetitorium@kanzlei-werth.de)



# **DIE VERWALTUNGSGERICHTLICHE ASSESSORKLAUSUR**

**Gerichtliche Entscheidungen  
Prozessuale Anwaltsklausuren**

**2025**

## **Der Autor**

### **Rechtsanwalt Horst Wüstenbecker**

ist seit über 40 Jahren als Repetitor im Öffentlichen Recht tätig. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung kennt er den Stoff genau, aus dem Klausuren gemacht werden. Und als Autor der Rechtsprechungsübersicht (RÜ) prüft er laufend neue Entscheidungen auf ihre Examensrelevanz und Klausurtauglichkeit.



Im vorliegenden Skript stellt er die verwaltungsprozessualen Probleme so dar, wie sie im Referendariat und im Zweiten Examen auftreten: Auf den Punkt gebracht, aktuell und leicht verständlich.

Zitiervorschlag: Wüstenbecker, Verwaltunggerichtliche Assessorklausur, Rn.

**Wüstenbecker, Horst**

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur  
Gerichtliche Entscheidungen – Prozessuale Anwaltsklausuren  
14., neu bearbeitete Auflage 2025  
ISBN: 978-3-86752-967-9

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.  
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:  
**feedback@alpmann-schmidt.de**

Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeit-  
schriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examens-  
klausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der  
RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltschriftsatz etc.



RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examens-  
klausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausur-  
mäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz  
Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.  
Leseproben und Bestellungen: [shop.alpmann-schmidt.de](http://shop.alpmann-schmidt.de)



**Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!**

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um  
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



**INHALTSVERZEICHNIS**

**Einleitung** ..... 1

    A. Die Aufgabenstellung ..... 1

    B. Die Klausurtypen ..... 2

    C. Die Vorbereitung der Klausurlösung ..... 2

        I. Lesen des Aktenauszugs ..... 2

        II. Chronologie und rechtliche Würdigung ..... 2

        III. Die Klausurbearbeitung ..... 3

        IV. Der Entscheidungsentwurf ..... 5

**1. Teil: Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung** ..... 6

**1. Abschnitt: Das Urteil** ..... 7

    A. Inhalt und Aufbau des Urteils ..... 7

        I. Überschrift ..... 7

        II. Rubrum ..... 7

            1. Die Beteiligten (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ..... 8

                a) Kläger ..... 8

                b) Beklagter ..... 8

                c) Beigeladene ..... 9

                d) Vertreter des öffentlichen Interesses ..... 9

            2. Streitgegenstand ..... 9

            3. Das Gericht (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ..... 9

        III. Der Tenor (§ 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ..... 10

        IV. Der Tatbestand (§ 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ..... 13

            1. Geschichtserzählung ..... 13

                a) Ausgangsverfahren ..... 14

                b) Widerspruchsverfahren ..... 14

                c) Klageerhebung ..... 15

            2. Klägervorbringen ..... 15

            3. Anträge der Hauptbeteiligten ..... 15

            4. Beklagtenvorbringen ..... 16

            5. Antrag und Vorbringen sonstiger Beteiligter ..... 16

            6. Prozessgeschichte ..... 16

        V. Die Entscheidungsgründe (§ 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) ..... 16

            1. Prozessuale Vorfragen ..... 17

            2. Rechtliche Würdigung ..... 19

                a) Zulässigkeit der Klage ..... 19

                b) Begründetheit der Klage ..... 20

                    aa) Rechtliche Argumentation ..... 21

                    bb) Sprachliche Gestaltung ..... 22

                    cc) Mehrfachbegründungen ..... 23

                    dd) Umfang der Darstellung ..... 23

                c) Begründung der Nebenentscheidungen ..... 25

        VI. Rechtsmittelbelehrung (§ 117 Abs. 2 Nr. 6 VwGO) ..... 25

        VII. Unterschrift (§ 117 Abs. 1 S. 2 VwGO) ..... 25

    B. Einzelheiten zu den Bestandteilen des Urteils ..... 28

        I. Rubrum ..... 28

            1. Die Beteiligten ..... 28

                a) Beteiligungsfähigkeit ..... 28

                b) Prozessfähigkeit ..... 29

c) Postulationsfähigkeit .....	30
2. Die Hauptbeteiligten .....	31
a) Der Kläger .....	31
b) Der Beklagte .....	32
3. Die Beiladung .....	33
a) Beteiligung Dritter am verwaltungsgerichtlichen Verfahren .....	33
b) Die Arten der Beiladung .....	33
aa) Notwendige Beiladung .....	33
bb) Einfache Beiladung .....	34
cc) Prozessuale Bedeutung .....	35
II. Der Tenor .....	35
1. Der Tenor in der Hauptsache .....	36
a) Anfechtungsklage .....	36
aa) Erfolgreiche Anfechtungsklage .....	36
bb) Teilweise erfolgreiche Anfechtungsklage .....	36
cc) Annexantrag .....	37
dd) Festsetzungstenor (§ 113 Abs. 2 VwGO) .....	37
ee) Zurückverweisung an die Behörde (§ 113 Abs. 3 VwGO) .....	38
b) Verpflichtungsklage .....	38
aa) Vornahmeurteil .....	38
bb) Bescheidungsurteil .....	38
c) Allgemeine Leistungsklage .....	39
d) Feststellungsklage .....	40
e) Fortsetzungsfeststellungsklage .....	40
f) Besondere Fallgestaltungen .....	40
aa) Haupt- und Hilfsantrag .....	40
bb) Zinsen .....	41
2. Die Kostenentscheidung .....	42
a) Umfang der Kostenentscheidung .....	42
b) Vollständiges Obsiegen .....	44
c) Teilweises Obsiegen .....	45
d) Kosten bei Beiladung .....	46
aa) Kostenlast des Beigeladenen .....	46
bb) Kostenerstattungsanspruch des Beigeladenen .....	47
e) Mehrere Kostenpflichtige .....	49
aa) Grundsatz: Haftung nach Kopfteilen .....	49
bb) Ausnahme: Haftung als Gesamtschuldner .....	49
cc) Unterschiedlich erfolgreiche Streitgenossen .....	50
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit .....	50
a) Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung .....	52
b) Abwendungsbefugnis .....	53
c) Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung .....	53
d) Mehrere Vollstreckungsschuldner .....	54
<b>2. Abschnitt: Besondere prozessuale Situationen .....</b>	<b>55</b>
A. Klagehäufung.....	55
I. Voraussetzung für eine Klagehäufung .....	55
II. Zulässigkeit der Klagehäufung .....	55
III. Darstellung der Klagehäufung .....	56
B. Klagerücknahme .....	56
I. Wirksamkeit der Klagerücknahme .....	56

II.	Rechtsfolge der Klagerücknahme .....	57
III.	Die teilweise Klagerücknahme .....	58
C.	Klageänderung.....	59
I.	Fälle der Klageänderung .....	59
II.	Zulässigkeit der Klageänderung .....	61
III.	Zulässigkeit der geänderten Klage .....	62
IV.	Darstellung der Klageänderung im Urteil .....	63
D.	Erledigung des Rechtsstreits.....	64
I.	Übereinstimmende Erledigungserklärungen .....	65
1.	Voraussetzungen .....	65
2.	Die gerichtliche Entscheidung .....	66
3.	Teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung .....	67
II.	Einseitige Erledigungserklärung .....	69
1.	Zulässigkeit des Erledigungsfeststellungsantrags .....	70
a)	Umstellung des Antrags .....	70
b)	Zulässigkeit der geänderten Klage .....	71
2.	Begründetheit des Erledigungsfeststellungsantrags .....	72
a)	Eintritt eines erledigenden Ereignisses .....	72
b)	Verhältnis zum ursprünglichen Antrag .....	73
3.	Gerichtliche Entscheidung .....	74
E.	Prozessvergleich.....	77
F.	Prozessaufrechnung .....	80
I.	Materielle Voraussetzungen und Rechtsfolgen .....	80
II.	Prozessuale Auswirkungen .....	81
1.	Aufrechnung mit unstreitiger rechtswegfremder Gegenforderung .....	81
2.	Aufrechnung mit streitiger rechtswegfremder Forderung .....	81
3.	Prozessuale Konsequenzen .....	82
III.	Aufrechnung durch den Kläger .....	83
G.	Prozesskostenhilfe .....	84
I.	Voraussetzungen .....	84
1.	Antrag .....	84
2.	Erfolgsaussichten .....	85
3.	Keine Mutwilligkeit .....	85
4.	Bedürftigkeit .....	85
II.	Rechtsfolge .....	85
1.	Anspruch auf PKH .....	85
2.	Entscheidung durch Beschluss .....	86
<b>3. Abschnitt: Der Gerichtsbescheid</b>	.....	<b>88</b>
A.	Voraussetzungen.....	88
B.	Form des Gerichtsbescheides.....	88
C.	Rechtsbehelfe und Rechtswirkungen.....	89
<b>4. Abschnitt: Der Beschluss</b>	.....	<b>91</b>
A.	Gestaltung .....	91
B.	Besonderheiten.....	91
<b>2. Teil: Die Anwaltsklausur</b>	.....	<b>95</b>
<b>1. Abschnitt: Das Gutachten in der Anwaltsklausur</b>	.....	<b>95</b>
A.	Ermittlung des Sachverhalts .....	96
B.	Feststellung des Begehrens des Mandanten .....	97

C. Rechtliche Würdigung .....	97
I. Materieller Aufbau .....	97
II. Prozessualer Aufbau .....	98
III. Begründungselemente .....	98
1. Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung .....	98
2. Eilverfahren .....	100
D. Zweckmäßighkeitsüberlegungen .....	100
I. Prozessrisiko .....	101
II. Kostenrisiko .....	103
III. Folgerisiken .....	105
<b>2. Abschnitt: Praktischer Teil .....</b>	<b>105</b>
A. Mandantenschreiben .....	105
B. Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren .....	107
I. Klageschrift .....	107
1. Obligatorischer Inhalt .....	107
2. Antrag .....	107
3. Klagebegründung .....	108
II. Klageerwiderung .....	111
1. Antrag .....	111
2. Sachverhalt .....	111
3. Rechtliche Würdigung .....	111
III. Anträge im Eilverfahren .....	112
<b>3. Teil: Das Klageverfahren in der Assessorklausur .....</b>	<b>114</b>
<b>1. Abschnitt: Die Gutachtenklausur .....</b>	<b>114</b>
<b>2. Abschnitt: Das verwaltungsprozessuale Gutachten .....</b>	<b>115</b>
A. Zulässigkeit der Klage .....	115
I. Verwaltungsrechtsweg .....	115
1. Aufdrängende Spezialzuweisungen zum VG .....	115
2. Die Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO .....	116
a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit .....	116
b) Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit .....	119
c) Abdrängende Zuweisungen .....	120
d) Rechtsfolgen bei Unzulässigkeit des Rechtswegs .....	122
aa) Rechtswegverweisung .....	122
bb) Positive Vorabentscheidung .....	123
cc) Eilverfahren .....	123
II. Klagearten .....	125
1. Anfechtungsklage .....	125
a) Statthaftigkeit der Anfechtungsklage .....	125
b) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Anfechtungsklage .....	127
c) Begründetheit der Anfechtungsklage .....	127
2. Verpflichtungsklage .....	133
a) Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage .....	133
b) Sachurteilsvoraussetzungen der Verpflichtungsklage .....	135
c) Begründetheit der Verpflichtungsklage .....	136
3. Fortsetzungsfeststellungsklage .....	139
a) Prozessuale Ausgangslage .....	139
b) Statthaftigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) .....	141

c) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der FFK .....	142
d) Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage .....	143
4. Allgemeine Leistungsklage .....	145
a) Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage .....	145
b) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen .....	145
5. Allgemeine Feststellungsklage .....	148
a) Statthaftigkeit der Feststellungsklage .....	148
b) Besondere Sachurteilsvoraussetzungen der Feststellungsklage .....	149
c) Zwischenfeststellungsklage .....	149
III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen .....	152
1. Klagebefugnis .....	152
a) Anwendungsbereich .....	152
b) Fallgruppen .....	152
2. Vorverfahren .....	154
a) Erforderlichkeit eines Vorverfahrens .....	154
b) Entbehrlichkeit eines Vorverfahrens .....	155
c) Durchführung des Vorverfahrens .....	156
3. Klagefrist .....	158
a) Zustellung des Widerspruchsbescheids .....	159
aa) Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) .....	159
bb) Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (§ 4 VwZG) .....	160
cc) Zustellung durch die Behörde gegen EB (§ 5 VwZG) .....	161
dd) Allgemeine Vorschriften für alle Zustellungsarten .....	163
b) Bekanntgabe des Ausgangsbescheides .....	165
c) Fristberechnung .....	167
d) Frist bei nicht ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung .....	169
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	172
a) Gesetzliche Frist versäumt .....	172
b) Ohne Verschulden .....	172
c) Wiedereinsetzungsantrag .....	175
d) Antragsfrist .....	175
e) Glaubhaftmachung .....	175
f) Nachholen der versäumten Rechtshandlung .....	176
g) Rechtsfolge .....	176
5. Verlust des Klagerechts durch Zeitablauf .....	178
6. Verwirkung .....	178
IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen .....	179
1. Ordnungsgemäße Klageerhebung .....	179
2. Elektronische Klageerhebung .....	180
3. Der Inhalt der Klageschrift .....	183
B. Begründetheit der Klage .....	185
I. Entscheidung über den Streitgegenstand .....	185
1. Anfechtungsklage .....	185
a) Prüfungsumfang .....	186
b) Ermessensentscheidungen .....	187
c) Teilrechtswidrigkeit .....	187
2. Verpflichtungsklage .....	188
II. Rechtsverletzung .....	189
III. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt .....	190

<b>4. Teil: Das Eilverfahren in der Assessor Klausur</b> .....	192
<b>1. Abschnitt: Verfahrensarten</b> .....	192
A. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 VwGO .....	192
B. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80a VwGO .....	194
C. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO .....	194
D. Fallgruppen .....	195
I. Ausländerrecht .....	195
1. Ablehnung eines Aufenthaltstitels .....	195
2. Ausweisung .....	196
3. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen .....	196
II. Baurecht .....	197
1. Baugenehmigung .....	197
2. Bauordnungsverfügungen .....	197
3. Drittbeteiligungsfälle .....	197
III. Beamtenrecht .....	199
1. Konkurrentenstreit .....	199
a) Statuskonkurrenz .....	199
b) Dienstpostenkonkurrenz .....	200
c) Umsetzungskonkurrenz .....	200
2. Sonstige beamtenrechtliche Maßnahmen .....	200
IV. Gewerberecht, Gaststättenrecht .....	201
1. Erteilung einer Erlaubnis .....	201
2. Nachbarklage gegen die Erlaubnis .....	201
3. Entzug der Erlaubnis .....	201
4. Untersagung eines erlaubnisfreien Gewerbes .....	202
5. Zulassung zu Veranstaltungen .....	202
V. Immissionschutzrecht .....	202
VI. Kommunalrecht .....	203
1. Kommunalaufsichtliche Maßnahmen .....	203
2. Kommunalverfassungsstreitverfahren .....	203
3. Bürgerbegehren, Bürgerentscheid .....	204
VII. Schul- und Prüfungsrecht .....	205
1. Schulbesuch .....	205
2. Anspruch auf Begünstigung .....	205
3. Abwehr belastender Verwaltungsakte .....	205
4. Schulorganisationsakte .....	206
VIII. Straßenverkehrsrecht .....	206
1. Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 2 StVG) .....	206
2. Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 3 StVG) .....	206
3. Fahrtenbuchauflage (§ 31a StVZO) .....	207
4. Verkehrszeichen .....	207
IX. Versammlungsrecht .....	208
<b>2. Abschnitt: Das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO</b> .....	209
A. Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO .....	209
I. Bedeutung in der Assessor Klausur .....	209
II. Besondere Klausursituationen .....	209
1. Statthaftigkeit .....	209
a) Vorliegen eines Verwaltungsakts .....	210
b) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 VwGO .....	210
c) Rechtsbehelf in der Hauptsache erhoben .....	210

d) Sonderfall: Faktischer Vollzug .....	210
2. Rechtsschutzbedürfnis .....	211
3. Antragsgegner .....	212
B. Begründetheit des Antrags nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO .....	212
I. Interessenabwägung .....	212
1. Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts .....	213
2. Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts .....	213
3. Entscheidung bei offenen Erfolgsaussichten .....	214
II. Sonderfall: Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	214
1. Begründung des Vollzugsinteresses nach § 80 Abs. 3 VwGO .....	214
2. Anhörung analog § 28 VwVfG .....	215
3. Rechtsfolge bei fehlerhafter Vollziehungsanordnung .....	216
C. Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	217
I. Der Tenor des Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	217
1. Erfolgreicher Antrag .....	217
2. Erfolgreicher Antrag .....	217
3. Kostenentscheidung .....	219
4. Keine Vollstreckbarkeitsentscheidung .....	220
5. Streitwertfestsetzung .....	220
II. Die Begründung des Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	220
1. Anordnung der aufschiebenden Wirkung .....	220
2. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung .....	221
3. Aufhebung der Vollziehungsanordnung aus formellen Gründen .....	221
4. Faktischer Vollzug .....	222
5. Hängebeschlüsse .....	223
D. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO .....	223
<b>3. Abschnitt: Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80a VwGO .....</b>	<b>224</b>
A. Begünstigender VA mit drittbelastender Wirkung .....	224
I. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	225
1. Zulässigkeit des Antrags .....	225
2. Begründetheit des Antrags .....	226
3. Gerichtliche Entscheidung .....	227
II. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung .....	228
1. Zulässigkeit des Aussetzungsantrags .....	228
2. Begründetheit des Aussetzungsantrags .....	229
a) Tenor .....	230
b) Gründe .....	230
III. Antrag auf Sicherungsmaßnahmen bei Missachtung der aufschiebenden Wirkung .....	231
1. Zulässigkeit des Antrags auf Sicherungsmaßnahmen .....	232
2. Begründetheit des Antrags auf Sicherungsmaßnahmen .....	232
3. Gerichtliche Entscheidung .....	233
B. Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung .....	233
I. Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 VwGO .....	234
II. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung .....	234
<b>4. Abschnitt: Die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO .....</b>	<b>235</b>
A. Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO .....	235
I. Statthaftigkeit .....	235
II. Antragsbefugnis .....	236
III. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	236

B. Begründetheit des Antrags nach § 123 VwGO .....	236
I. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund .....	236
II. Keine Vorwegnahme der Hauptsache .....	237
III. Nicht mehr als in der Hauptsache .....	238
C. Die gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach § 123 VwGO .....	239
I. Zuständigkeit .....	239
II. Verfahren .....	239
III. Entscheidungsentwurf .....	239
IV. Zwischenentscheidungen .....	241
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>243</b>

**LITERATURVERZEICHNIS**

Bader/Funke-Kaiser/ Stuhlfauth/von Albedyll	Verwaltungsgerichtsordnung 8. Aufl. 2021
Bader/Ronellenfitsch	BeckOK VwVfG Online-Kommentar – Stand: 01.04.2025
Bosch/Schmidt/Vondung	Einführung in die Praxis des verwaltungs- gerichtlichen Verfahrens 10. Aufl. 2019
Detterbeck	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht 22. Aufl. 2024
Dombert/Külpmann	Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren 8. Aufl. 2025
Ehlers/Pünder (Hrsg.)	Allgemeines Verwaltungsrecht 16. Aufl. 2022
Engelhardt/App/Schlatmann	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Verwaltungszustellungsgesetz 13. Aufl. 2025
Eyermann	Verwaltungsgerichtsordnung 16. Aufl. 2022
Huck/Müller	Verwaltungsverfahrensgesetz 4. Aufl. 2025
Hufen	Verwaltungsprozessrecht 13. Aufl. 2024
Kintz	Öffentliches Recht im Assessorexamen 12. Aufl. 2024
Knack/Henneke	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 11. Aufl. 2019
Kopp/Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz 26. Aufl. 2025
Kopp/Schenke	Verwaltungsgerichtsordnung 31. Aufl. 2025
Mann/Sennekamp/Uechtritz	Verwaltungsverfahrensgesetz 2. Aufl. 2019
Maurer/Waldhoff	Allgemeines Verwaltungsrecht 21. Aufl. 2024

Pietzner/Ronellenfitsch	Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht 14. Aufl. 2019
Posser/Wolff/Decker	BeckOK VwGO Online-Kommentar – Stand: 01.04.2025
Redeker/v.Oertzen	Verwaltungsgerichtsordnung 17. Aufl. 2021
Sadler/Tillmanns	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz Verwaltungszustellungsgesetz 11. Aufl. 2025
Schenke	Verwaltungsprozessrecht 18. Aufl. 2023
Schoch/Schneider	Verwaltungsrecht – VwGO Loseblatt – Stand: November 2024
Schoch/Schneider	Verwaltungsrecht – VwVfG Loseblatt – Stand: August 2024
Sodan/Ziekow	Verwaltungsgerichtsordnung 5. Aufl. 2018
Stelkens/Bonk/Sachs	Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Aufl. 2023
Wolff/Decker	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 4. Aufl. 2021
Württemberg/Heckmann	Verwaltungsprozessrecht 4. Aufl. 2018
Wysk	Verwaltungsgerichtsordnung 4. Aufl. 2025
Ziekow	Verwaltungsverfahrensgesetz 4. Aufl. 2019

## Einleitung

### A. Die Aufgabenstellung

In der verwaltungsgerichtlichen Assessorklausur geht es regelmäßig darum, einen tatsächlich meist einfachen und nicht allzu umfangreichen Aktenfall in **prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht** zu bearbeiten und das Ergebnis

- in einem **Entscheidungsentwurf** (insbes. einem Urteil oder Beschluss),
- in einem **anwaltlichen Schriftsatz** (Klageschrift, Eilantrag) oder
- in einem **Gutachten** oder einer sonstigen schriftlichen **Stellungnahme** (Votum, Schreiben an den Mandanten o.Ä.) darzustellen.

**Beachte:** Der Schwerpunkt liegt auch in der Assessorklausur auf der Anwendung des materiellen Rechts, nur angereichert mit prozessualen Problemen. Sie sollten also bei der Vorbereitung auf das Examen das materielle Recht stets wiederholen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie – wie im Ersten Examen – jede Frage bis in die letzte Verästelung beherrschen müssen. In der Assessorklausur soll eine praktische Entscheidung getroffen werden, die nicht mit für die Praxis unbedeutenden (Streit-) Fragen belastet werden darf. Eine kompakte Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete finden Sie im AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur.

Gerade im Verwaltungsrecht gibt es immer wieder Examensklausuren aus **abgelegenen Bereichen**, in denen Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird, sondern lediglich Verständnis und Arbeitsmethode überprüft werden sollen. Materiell geht es in diesen Klausuren zumeist darum, das Wissen aus den (bekannten) Kernbereichen auf das unbekannte Rechtsgebiet der Klausur zu übertragen (Transferleistung).

**Beispiele:** Der Ihnen bekannte Begriff der Zuverlässigkeit muss statt in der GewO im WaffG oder PBefG subsumiert werden. Die allgemeinen Strukturen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Ausländerrecht bei der Ausweisung oder im Umweltrecht bei einer bodenschutzrechtlichen Anordnung ebenso wie im Allgemeinen Verwaltungsrecht anzuwenden.

Die Schwierigkeit dieser Fallgestaltungen liegt zumeist darin zu erkennen, wo die **Besonderheiten** des speziellen Gesetzes liegen, die ggf. eine abweichende Auslegung des – für sich genommen – bekannten Tatbestandsmerkmals erfordern. Besonders wichtig ist bei dieser Art Klausur die **Entschlüsselung des Aufgabentextes**. Die materiellen Fragen lassen sich regelmäßig durch die Angaben im Aktenauszug lösen. Entscheidend ist, dass Sie den Sachverhalt unter das unbekannte Gesetz subsumieren können und damit ihre „**Praxistauglichkeit**“ unter Beweis stellen.

**Beachte:** Die Bearbeitung darf auch auf unbekanntem Gebieten oder bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten niemals die juristische Arbeitsweise (Subsumtion) vernachlässigen. Nur methodisch einwandfreie Arbeiten lassen den Schluss zu, dass Sie nicht nur zufällig zu dem (richtigen) Ergebnis gelangt sind, sondern dass Ihnen dies auch in anderen Fällen gelingen wird.

Praxistauglich ist Ihre Klausurlösung nur, wenn Sie die **Schwerpunkte richtig setzen**. Sie müssen der Versuchung widerstehen, Unproblematisches breit zu erörtern, nur weil es Ihnen bekannt ist, und die entscheidenden Fragen des Falles nur beiläufig zu behandeln. Vor allem müssen Sie beim Abfassen der Entscheidung die formalen und inhaltlichen Gepflogenheiten der **(Klausur-)Praxis** beachten.

So sind z.B. im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit die Punkte Zuständigkeit und Verfahren immer, wenn auch in der gebotenen Kürze, anzusprechen. Auch werden im verwaltungsgerichtlichen Urteil häufig nicht nur die entscheidungserheblichen, sondern alle problematischen Punkte angesprochen, um der Behörde Handlungsanweisungen für künftige Fälle zu geben. Formalfehler der Beteiligten, etwa ein unrichtig oder ungeschickt formulierter Antrag, werden dagegen eher beiläufig richtig gestellt, ohne viel Aufhebens darum zu machen.

## B. Die Klausurtypen

- 5 Die Assessorskripten von Alpmann Schmidt behandeln die verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessualen Fragen so, wie sie im Examen und in der Praxis auftreten. Die **verwaltungsgerichtliche Assessorklausur** stellt Sie hierbei vor folgende Situationen:
- Häufig beschränkt sich die Aufgabenstellung auf die Anfertigung eines gerichtlichen **Entscheidungsentwurfs** (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid).
  - **Anwaltsklausuren** bestehen i.d.R. aus einem vorbereitenden Gutachten und einem Schriftsatzentwurf (Klageschrift, Klageerwiderung, Eilantrag).
  - In der Prüfungspraxis finden sich zuweilen auch reine **Gutachtenklausuren**, in denen „nur“ ein Gutachten (z.B. zur Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage oder zur materiellen Rechtslage) anzufertigen ist und sich der praktische Teil in der Formulierung des Tenors oder des Klageantrags erschöpft.

## C. Die Vorbereitung der Klausurlösung

### I. Lesen des Aktenauszugs

- 6 **Der Aktenauszug ist der Schlüssel zur Lösung Ihrer Klausur!** Diese Binsenweisheit trifft vor allem auf Klausuren zu, die eher entlegene Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts betreffen. Niemand wird von Ihnen erwarten, dass Sie z.B. Einzelfragen aus dem Waffenrecht oder dem Umweltrecht beherrschen. Entscheidend ist hier, dass Sie die gesetzliche Systematik erfassen und die Aufgabe methodisch sauber einer vertretbaren Lösung zuführen. Das besondere Verwaltungsrecht ist zumeist nur der **Aufhänger** für die Fallgestaltung. Die rechtlichen Argumente ergeben sich i.d.R. aus Hinweisen in den abgedruckten Schriftsätzen. Daher ist unabdingbare Voraussetzung, dass Sie den **Aktenauszug durch mehrfaches Lesen vollständig erfassen**.

### II. Chronologie und rechtliche Würdigung

- 7 Durch das **erste Lesen** der (auszugsweise) wiedergegebenen Schriftsätze verschaffen Sie sich einen **groben Überblick** über die Klausur. Versuchen Sie hierbei, den Sachverhalt zunächst rein tatsächlich im Zusammenhang zu erfassen. Belasten Sie sich dabei noch nicht mit rechtlichen Überlegungen. Achten Sie von Anfang an auf die **Aufgabenstellung**, die sich zumeist unmittelbar aus dem Bearbeitungsvermerk ergibt.
- 8 Das dann folgende intensive **Durcharbeiten des Aufgabentextes** dient der Erfassung der **Details**. Dabei ist es hilfreich, wenn Sie vor Erstellung der Lösungsskizze aus den verstreuten Angaben im Aktenauszug eine Übersicht der zeitlichen Abfolge der Ereignisse (**Chronologie**) erstellen. Die Assessorexamensklausur wird i.d.R. aus einer oder mehreren echten Gerichts- oder Behördenakten zusammengestellt. Vor Gericht wird über einen tatsächlich geschehenen Lebenssachverhalt entschieden. Auch dieser ist chronologisch verlaufen.
- 9 Die Chronologie können Sie später verwenden, um einen knappen, aber vollständigen **Tatbestand** zu schreiben.

**Beispiel:** K ist seit April 2024 Betreiber der Gaststätte „Rokoko“ in der kreisfreien Stadt M. Auf seinen Antrag vom 15.03.2024 erhielt K am 16.04.2024 eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung in eine Diskothek. Nachdem sich im Mai 2024 Nachbar N wiederholt erfolglos bei der Behörde über ruhestörenden Lärm beschwert hatte, hat N (vorbehaltlich landesrechtlicher Ausnahmen) am 26.08.2024 Widerspruch erhoben. Gegen den die Baugenehmigung aufhebenden Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung vom 15.10.2024 hat K am 04.12.2024 Klage erhoben.

Chronologie	
Datum	Ereignis
15.03.2024	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung
seit April 2024	K Betreiber der Gaststätte „Rokoko“ in M
16.04.2024	Baugenehmigung für Nutzungsänderung in Diskothek
Mai 2024	Nachbarbeschwerden über ruhestörenden Lärm
26.08.2024	Widerspruch des N gegen die Baugenehmigung
15.10.2024	Widerspruchsbescheid: Aufhebung der Baugenehmigung
04.12.2024	Klage des K gegen den Widerspruchsbescheid

Die **rechtlichen Argumente** der Beteiligten, die in den Schriftsätzen ausgetauscht werden, sollten Sie separat zusammenstellen. Sie zeigen Ihnen, was **aus Sicht des Prüfungsamtes** erörterungswürdig ist. Diese Hinweise sollten Sie auf jeden Fall in die Lösung aufnehmen. Versuchen Sie schon bei der ersten Zusammenstellung, eine innere Ordnung herzustellen, die sich am späteren Entscheidungsaufbau orientiert (z.B. Trennung von Hinweisen zur Zulässigkeit und zur Begründetheit).

10

Rechtliche Argumente			
Standort	Kläger	Beklagter	Anmerkungen
<b>Zulässigkeit</b>	Widerspruch des N verfristet, evtl. verwirkt?	Klage verfristet	RBB ordnungsgemäß?
<b>Begründetheit</b>	keine wesentliche Änderung Vorbelastung durch andere Betriebe Lärm nicht dem Betrieb zuzurechnen Sperrzeitverlängerung wäre ausreichend	erhebliche Ausweitung des Betriebs unzumutbarer Lärm durch Besucher typische Erscheinungsform einer Gaststätte Sperrzeitverlängerung unzureichend	Bindungswirkung der Gaststätten-erlaubnis?

**Hinweis:** Gesichtspunkte, die von den Beteiligten nicht benannt wurden, Ihrer Ansicht nach aber für die Lösung relevant sind, sollten Sie ebenfalls aufführen, auch wenn diese später ggf. wieder verworfen werden!

### III. Die Klausurbearbeitung

Die konkrete Aufgabenstellung richtet sich nach dem jeweiligen **Bearbeitungsvermerk**. Der Vermerk muss **stets aufmerksam gelesen** werden.

11

**Beachte:** Auch wenn die Bearbeitungsvermerke i.d.R. gleich lauten, enthalten sie doch häufig wichtige Hinweise für die Klausurlösung und geben Weichenstellungen vor! Notieren Sie deshalb die Besonderheiten, die nicht in jeder Klausur standardmäßig vorkommen und offensichtlich nur den zu entscheidenden Fall betreffen.

Neben den Standardformulierungen („Die Formalien sind eingehalten“) finden sich im Bearbeitungsvermerk z.B. folgende **Hinweise**:

12

- Datum der Zustellung des Ausgangs- und/oder des Widerspruchsbescheides,
- Datum des Eingangs der Klage (Eingangsstempel),
- Hinweise auf Formalien des Gerichtsverfahrens (z.B. Beiladung, Vollmachten),

## G. Prozesskostenhilfe

**353** Im Verwaltungsprozess haben die Beteiligten unter denselben Voraussetzungen wie im Zivilprozess Anspruch auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** (§ 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO). Auf Antrag wird vom Gericht nach § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt, wenn

- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig** erscheint und
- der Betroffene nach seinen **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

PKH-Klausuren sind i.d.R. nicht besonders schwierig, sondern zeichnen sich durch einige Besonderheiten in rechtlicher und praktischer Hinsicht aus. Mittelbar kann PKH auch Gegenstand einer Urteilklausur sein, z.B. wenn es um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) geht, weil über den PKH-Antrag nicht rechtzeitig entschieden und deshalb die Klagefrist (unverschuldet) versäumt wurde (s.u. Rn. 637). Auch bei Anwaltsklausuren bieten sich PKH-Fragen als „willkommene“ Anreicherung an (s.u. Rn. 414).

## I. Voraussetzungen

### Prozesskostenhilfe

- **objektive Voraussetzungen** (§ 166 VwGO, § 114 ZPO)
  - Antrag (§ 117 ZPO)
  - Erfolgsaussichten in der Hauptsache
  - keine Mutwilligkeit
- **subjektive Voraussetzung:** Bedürftigkeit (§ 166 VwGO, § 115 ZPO)
  - Berücksichtigung des Einkommens (§ 115 Abs. 1 u. 2 ZPO)
  - Einsatz des Vermögens (§ 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII)

### 1. Antrag

**354** PKH wird nur **auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist beim Prozessgericht zu stellen und kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 117 Abs. 1 ZPO). Bei der Antragstellung sind die in der ProzesskostenhilfeformularVO (PKHFV) vorgesehenen **Formulare** zu verwenden (§ 117 Abs. 3 u. 4 ZPO).<sup>340</sup> In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen (§ 117 Abs. 1 S. 2 ZPO). Der Antrag kann in jedem Verfahrensstadium gestellt werden, zweckmäßigerweise bereits vor Erhebung der Klage bzw. des Eilantrags.

Durch den (isolierten) PKH-Antrag wird die **Klagefrist** nicht gewahrt, jedoch kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO) in Betracht, wenn der PKH-Antrag mit ausreichenden Unterlagen zur Glaubhaftmachung innerhalb der Klagefrist gestellt wird und die Frist versäumt wird, weil die Prozesskostenhilfe noch nicht bewilligt wurde (s.u. Rn. 637). Denn der bedürftigen Partei ist grds. nicht zuzumuten, eine Klage oder ein Rechtsmittel einzulegen, wenn sie sich damit einem Kostenrisiko aussetzt, das sie nicht zu tragen vermag.<sup>341</sup>

<sup>340</sup> Dazu OVG NRW, Beschl. v. 10.04.2018 – 18 E 240/18, BeckRS 2018, 5888; SächsOVG NVwZ-RR 2019, 439, 440.

<sup>341</sup> BVerfG DVBl. 2003, 130, 131; BVerwG NVwZ 2004, 888.

## 2. Erfolgsaussichten

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bieten (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Im PKH-Verfahren prüft das VG daher **inzident**, ob der Antragsteller mit seinem Begehren voraussichtlich Erfolg haben wird (also z.B. die Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage).

**Hinweis:** In PKH-Sachen liegt der Schwerpunkt der Examensklausur daher auf bekanntem Terrain. Nur der Anknüpfungspunkt ist ungewöhnlich.

In der Praxis beschränkt sich das Gericht auf eine summarische Prüfung. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen dabei nicht überspannt werden, insbes. dürfen ungeklärte Rechts- und Tatsachenfragen nicht im PKH-Verfahren entschieden werden.<sup>342</sup> Der Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.<sup>343</sup>

Mit Blick auf die „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung kommt die Gewährung von Prozesskostenhilfe grds. nicht mehr nach Klagerücknahme oder nach übereinstimmender Erledigungserklärung in Betracht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kläger vor der Beendigung des Verfahrens alles ihm Zumutbare unternommen hat, um dem Gericht eine Entscheidung über seinen bewilligungsreifen PKH-Antrag zu ermöglichen.<sup>344</sup>

## 3. Keine Mutwilligkeit

Die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf **nicht mutwillig** erscheinen (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Mutwillig ist sie, wenn ein Beteiligter, der keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (§ 114 Abs. 2 ZPO).

Mutwilligkeit liegt z.B. vor, wenn eine einfachere Möglichkeit für die Verwirklichung des Anspruchs besteht, dann fehlt es i.d.R. aber auch schon am Rechtsschutzbedürfnis.

## 4. Bedürftigkeit

Wesentliche Voraussetzung ist, dass der Betroffene nach seinen **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Zur Feststellung der **Bedürftigkeit** hat der Antragsteller seinem Antrag eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 Abs. 2 ZPO).

In Examensklausuren findet sich i.d.R. der Bearbeitungsvermerk, dass die Angaben zur Bedürftigkeit des Antragstellers zutreffen und davon auszugehen ist, dass er die Kosten des Verfahrens nicht selbst tragen kann.<sup>345</sup> Die Darstellung in der Klausur beschränkt sich dann im Wesentlichen auf die Inzidentprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache.

## II. Rechtsfolge

### 1. Anspruch auf PKH

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so **muss** das Gericht PKH gewähren. Es besteht ein **Anspruch** des Antragstellers. Allerdings hängt die Entscheidung von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers ab (§§ 114, 120 ZPO):

- Gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller keinerlei Prozesskosten tragen kann, wird **uneingeschränkt PKH** bewilligt.

<sup>342</sup> Vgl. z.B. BVerfG NVwZ-RR 2024, 169, 170.

<sup>343</sup> Kopp/Schenke VwGO § 166 Rn. 8 u. 14a; Baudewin/Scheffer NVwZ 2023, 469, 471 f.

<sup>344</sup> VGH BW RÜ2 2022, 189, 190; OVG RP RÜ2 2021, 213, 214.

<sup>345</sup> Vgl. z.B. Beaucamp JuS 2004, 706, 708.

- Kann der Antragsteller einen Teil der Prozesskosten aus seinem **Vermögen** aufbringen, wird PKH bewilligt und dem Antragsteller aufgegeben, den zumutbaren Teil des Vermögens für die Prozesskosten einzusetzen (§ 115 Abs. 3 ZPO).
- Kann der Antragsteller einen Teil der Kosten aus seinem **Einkommen** aufbringen, so wird PKH bewilligt mit der Auflage, monatliche Raten zu zahlen (§ 115 Abs. 2 ZPO).

## 2. Entscheidung durch Beschluss

- 359** Die Bewilligung erfolgt durch **Beschluss** ohne mündliche Verhandlung (§ 127 ZPO), aber i.d.R. nach Anhörung des Gegners (§ 118 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die Bewilligung gilt immer nur für einen Rechtszug (§ 119 Abs. 1 ZPO). Für die Form gelten die allgemeinen Regeln über Beschlüsse (s.u. Rn. 373). In der Praxis wird der Beschluss üblicherweise mit einem **vollem Rubrum** versehen. Erforderlich ist dies nicht, da die Entscheidung kein Vollstreckungstitel ist.<sup>346</sup>

Eingeleitet wird üblicherweise mit der Formulierung „In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ...“ o.Ä., teilweise findet sich auch die Formulierung: „In dem Prozesskostenhilfverfahren ...“ Die Beteiligten werden als „Antragsteller“ bzw. „Antragsgegner“ bezeichnet, unabhängig von ihrer Verfahrensrolle im Hauptsacheverfahren. Zum Teil wird auf die Nennung des Gegners verzichtet, da dieser nicht Verfahrensbeteiligter ist (s.o.). Dies widerspricht jedoch der Regelung des § 118 ZPO, der ausdrücklich vom „Gegner“ spricht.

- 360** Der **Tenor** lehnt sich an den Gesetzeswortlaut an. Aus dem Tenor muss sich ergeben, ob und in welcher Höhe **Zahlungen** nach § 120 Abs. 1 S. 1 ZPO festgesetzt werden. Ist im Hauptsacheverfahren eine **Vertretung durch Anwälte** vorgeschrieben (z.B. vor dem OVG, § 67 Abs. 4 VwGO), wird dem Beteiligten ein Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet (§ 121 Abs. 1 ZPO). Ist eine Vertretung – wie im erstinstanzlichen Verfahren vor dem VG – nicht vorgeschrieben, wird ein Anwalt nur beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Anwalt **erforderlich erscheint** oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 121 Abs. 2 ZPO). Erforderlich ist die Beiordnung eines Anwalts insb. dann, wenn nach Kenntnisstand und den Fähigkeiten der Prozessparteien ein **deutliches Ungleichgewicht** besteht.<sup>347</sup> Wird ein Anwalt beigeordnet, so muss dies in den Tenor aufgenommen werden, wobei der Anwalt eindeutig zu identifizieren ist (z.B. durch Angabe der Anschrift).<sup>348</sup>

Im Falle der Beiordnung hat der Anwalt **keinen eigenen Vergütungsanspruch** gegen den Mandanten (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Er erhält lediglich eine Entschädigung aus der Staatskasse (§§ 45 ff. RVG) nach besonderen Gebührensätzen (§ 49 RVG). Soweit die Staatskasse zahlt, geht ein evtl. Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner auf den Staat über (§ 59 RVG).

**Keinen Einfluss** hat die PKH-Bewilligung auf das Verhältnis zum **Prozessgegner** (§ 123 ZPO), d.h. soweit der PKH-Berechtigte den Prozess verliert, muss er die Kosten des Gegners selbst tragen. In soweit bleibt daher auch bei Bewilligung von PKH ein Kostenrisiko.

- 361** Eine **Kostenentscheidung** ist **nicht erforderlich**, da das PKH-Verfahren gerichtskostenfrei ist und dem Gegner auch keine Kosten erstattet werden (§ 118 Abs. 1 S. 4 ZPO). Eine **Begründung** des Beschlusses ist nur erforderlich, wenn das Verwaltungsgericht PKH ganz oder teilweise ablehnt (§§ 122 Abs. 2, 166 VwGO, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO). Für das PKH-Verfahren selbst kann keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden.<sup>349</sup>

In der Praxis ist eine Begründung unter Darlegung der Voraussetzungen des § 115 ZPO allerdings auch üblich, wenn PKH ohne Ratenzahlung bewilligt worden ist.<sup>350</sup> Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung des Antragstellers zugänglich gemacht werden (§ 127 Abs. 1 S. 3 ZPO, vgl. auch § 117 Abs. 2 S. 2 ZPO).

<sup>346</sup> Fischer JuS 2004, 1068, 1070.

<sup>347</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.05.2009 – 1 BvR 439/08, BeckRS 2010, 52864; Baudewin/Scheffer NVwZ 2023, 469, 473.

<sup>348</sup> Hahn JA 2021, 1021, 1023.

<sup>349</sup> VGH BW, Beschl. v. 04.12.2024 – 13 S 410/24, BeckRS 2024, 34093; Kopp/Schenke VwGO § 166 Rn 2.

<sup>350</sup> Fischer JuS 2004, 1068, 1071.

7 M 453/25

### **Beschluss**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

...

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts

am ...

durch ...

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt (ggf.: Dem Antragsteller wird unter Beordnung von Rechtsanwalt ... Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt).

Der Antragsteller hat ab dem ... insgesamt ... Raten in Höhe von ... Euro monatlich an die Staatskasse zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### **Gründe**

#### **I.**

(Darstellung des Sachverhalts)

#### **II.**

Der Antrag des Antragstellers ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind dem Grunde nach erfüllt. Der Antragsteller hat durch Vorlage von Erklärungen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und von entsprechenden Nachweisen seine Bedürftigkeit dargetan. ...

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dies ist schon dann der Fall, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Auf dieser Grundlage bestehen vorliegend hinreichende Erfolgsaussichten. Die zu erhebende Klage des Antragstellers wäre voraussichtlich zulässig und begründet. ...

Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe war dem Antragsteller auf seinen Antrag gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO sein Anwalt beizuordnen, da die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers ist diesem nicht zumutbar, das Verfahren selbst zu führen.

Abweichend vom Antrag des Antragstellers war Prozesskostenhilfe nur unter gleichzeitiger Auferlegung von Ratenzahlungen zu gewähren. Denn dem Antragsteller ist zumutbar, monatliche Raten in Höhe von ... Euro aus seinem Einkommen aufzubringen. Der Antragsteller verfügt über ein nach § 115 ZPO einzusetzendes Einkommen von monatlich ... Euro. ...

**Muster: Klageschrift**

Rechtsanwälte ...

Verwaltungsgericht

...

per beA

**Klage**

des ...

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

den ...

Beklagten,

wegen Beihilfe

Streitwert: ...

Namens des Klägers und kraft beiliegender Vollmacht erheben wir Klage gegen den Beklagten und werden beantragen,

1. den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger auf seinen Antrag vom ... zu gewähren,
2. den Bescheid des ... vom ... und den Widerspruchsbescheid vom ... aufzuheben, soweit die Bescheide der Verpflichtung zu 1. entgegenstehen,
3. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

**Begründung:**

I.

Der Kläger ist Beamter des Landes ... im höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Mit Antrag vom ... beantragte er ... Mit Bescheid vom ... (Anlage 1) erkannte der ... Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom ... Widerspruch erhoben, der mit Widerspruchsbescheid des ... vom ... (Anlage 2) als unbegründet zurückgewiesen wurde.

II.

Der Kläger hat einen Anspruch auf ... Entgegen der Ansicht des Beklagten handelt es sich bei den geltend gemachten Aufwendungen nicht um ... Unrichtig ist des Weiteren, dass ...

## II. Klageerwiderung

Für die Klageerwiderung gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Allerdings wird sich diese Aufgabenstellung im Examen zumeist nicht aus anwaltlicher, sondern aus **behördlicher Sicht** ergeben. Gegenüber der Klageschrift ergeben sich folgende **formale Abweichungen**: Die Bezeichnung als Klageerwiderung wird nicht durch eine besondere Überschrift zum Ausdruck gebracht, sondern der Schriftsatz wird lediglich durch ein verkürztes Rubrum unter Angabe des Aktenzeichens des Gerichts eingeleitet. **433**

### 1. Antrag

Ein **Antrag** ist auch bei der Klageerwiderung nicht ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. §§ 85 S. 2, 86 Abs. 3 u. 4 VwGO), jedoch muss der Beklagte zu erkennen geben, welche Entscheidung des Gerichts er begehrt. **434**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
... gegen ...  
– 5 K 2347/25 –  
vertreten wir den Beklagten und beantragen,  
die Klage abzuweisen.

### 2. Sachverhalt

Eine **Sachverhaltsdarstellung** in der Klageerwiderung erübrigt sich zumeist. Die Behörde wird i.d.R. auf die Tatsachenfeststellungen im Ausgangs- bzw. Widerspruchsbescheid verweisen. Hat der Kläger allerdings neue oder bislang noch nicht berücksichtigte Tatsachen vorgetragen, muss sich der Beklagte hierzu äußern. **435**

### 3. Rechtliche Würdigung

**a)** Auf die **Zulässigkeit der Klage** ist in der Klageerwiderung nur einzugehen, soweit diese tatsächlich zweifelhaft ist (häufig Durchführung des Vorverfahrens, Klagefrist). Fehlt das erforderliche **Vorverfahren**, so muss die Behörde entscheiden, ob sie sich auf die Klage sachlich einlassen will, wodurch das Vorverfahren ggf. entbehrlich und die zunächst unzulässig erhobene Klage zulässig wird (s.u. Rn. 578). Dabei ist u.a. zu beachten, dass nach § 45 Abs. 2 VwVfG Form- und Verfahrensmängel noch im gerichtlichen Verfahren **geheilt** werden können. Auch Ermessenserwägungen können gemäß § 114 S. 2 VwGO noch im Prozess ergänzt werden. Daher kann im gerichtlichen Verfahren häufig dasselbe erreicht werden wie im Widerspruchsverfahren. Um eine endgültige Klärung der Angelegenheit zu erreichen, kann es daher durchaus zweckmäßig sein, das **Fehlen des Vorverfahrens nicht zu rügen**. **436**

**b)** Die Ausführungen zur **Begründetheit der Klage** müssen eine konkrete Auseinandersetzung mit dem klägerischen Vorbringen enthalten. Es erfolgt daher keine unreflektierte Umsetzung des Gutachtens, insb. sollte auf unstreitige Rechts- und Tatsachenfragen nicht eingegangen werden. **437**

**c)** Im (vorgeschalteten) **Gutachten** muss sich die Behörde Klarheit verschaffen, ob es überhaupt sinnvoll ist, sich gegen die Klage zu verteidigen. Dabei müssen ggf. auch bislang nicht bekannte Tatsachen und neue Tatsachen berücksichtigt werden. So kommt es z.B. für die Begründetheit einer Verpflichtungsklage grds. nicht darauf an, ob der Kläger bei Antragsstellung einen **Anspruch** auf den begehrten VA hatte, sondern nur, ob dies im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Fall ist. Daher **438**

kann es erforderlich sein, nach der letzten Behördenentscheidung eingetretene **Veränderungen** zu berücksichtigen (so z.B. auch bei der Anfechtung von DauerVAen).<sup>394</sup>

Ergibt die Sachprüfung z.B., dass der angefochtene VA rechtswidrig ist und Rechte des Klägers verletzt, ist es nicht nur zweckmäßig, sondern entspricht der Pflicht der Behörde zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln (Art. 20 Abs. 3 GG), den angefochtenen Bescheid selbst aufzuheben bzw. den begehrten VA zu erteilen. Dadurch stellt die Behörde den Kläger klaglos, der sodann das Verfahren i.d.R. für erledigt erklären wird.

- 439 d)** Im Fall der **Erledigung** ist in der Praxis häufig zu beobachten, dass sich der Beklagte (Behörde oder Verwaltungsträger) weigert, sich der Erledigungserklärung des Klägers anzuschließen, z.B. weil er der Auffassung ist, die ursprüngliche Klage sei unzulässig oder unbegründet gewesen. Da das Gericht diese Frage im Verwaltungsprozess aber nur ausnahmsweise prüft (s.o. Rn. 308 ff.), ist dem Beklagten anzuraten, sich bei **objektiv vorliegender Erledigung** der Erklärung des Klägers anzuschließen. Nur dann kann er im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO erreichen, dass das Gericht inzident die Erfolgsaussichten des bisherigen Antrags berücksichtigt (s.o. Rn. 278). Bleibt die Erledigungserklärung des Klägers dagegen einseitig, unterliegt der Beklagte mit seinem unveränderten Klageabweisungsantrag bei tatsächlicher Erledigung grds. auch dann, wenn die Klage ursprünglich unzulässig oder unbegründet war (s.o. Rn. 317).

### III. Anträge im Eilverfahren

- 440** Für Anträge im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. §§ 80, 80a, 123 VwGO regeln die Formalien nicht ausdrücklich, deshalb ist auf die Vorschriften des Klageverfahrens zurückzugreifen (insbes. §§ 81, 82 VwGO).

**Beachten** Sie, dass die Beteiligten im Antragschriftsatz „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ heißen, die Anwälte sind die „Verfahrensbevollmächtigten“.

- 441** Auch wenn der **Antrag** nach § 82 Abs. 1 S. 2 VwGO (analog) keine zwingende Voraussetzung ist, sollte man sich in der Praxis nicht darauf verlassen, dass das Gericht (oder gar der Prüfer) das Begehren schon richtig auslegen wird. Die Antragstellung hat sich stets an der späteren Tenorierung auszurichten (vgl. Rn. 796 ff):

**Bei gesetzlichem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung  
(§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 3a u. S. 2 VwGO)**

Wir beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs/der Klage des Antragstellers vom ... gegen den Bescheid des ... vom ... anzuordnen.

**Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO)**

... die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs/der Klage des Antragstellers vom ... gegen den Bescheid des ... vom ... wiederherzustellen.

**Bei sog. faktischem Vollzug (§ 80 Abs. 5 VwGO analog)**

... festzustellen, dass der Widerspruch/die Klage des Antragstellers vom ... gegen den Bescheid des ... vom ... aufschiebende Wirkung entfaltet.

<sup>394</sup> Allgemein zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt unten Rn. 685 ff.

## VERPFLICHTUNGSKLAGE

### A. Zulässigkeit der Klage

#### I. Verwaltungsrechtsweg

- Spezialzuweisung zum Verwaltungsgericht (z. B. § 54 Abs. 1 BeamtStG)
- Generalklausel, § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

#### II. Statthaftigkeit

**Verpflichtungsklage**, wenn **Erläss** eines (begünstigenden) VA begehrt wird

- **Verwaltungsakt** i.S.d. § 35 VwVfG, bei schlichtem Verwaltungshandeln, wenn **regelnde Entscheidung** über das „Ob“ vorgeschaltet (z.B. bei Ermessen oder Ausschlussgründen)
- i.d.R. keine isolierte Anfechtung der Ablehnung (Rechtsschutzbedürfnis!)
- bei Konkurrentenklage ggf. zusätzlich Anfechtung der Drittbegünstigung
- keine Annexanträge zulässig (str.)

#### III. Klagebefugnis

Geltendmachung eines **subjektiven Rechts (= Anspruchs)**, § 42 Abs. 2 VwGO

- aus **einfach-gesetzlichen Vorschriften** mit Anspruchsqualität
- aus **Grundrechten** (insbes. in der Funktion als Leistungs-/Teilhaberechte)

#### IV. Vorverfahren

- ordnungsgemäßes **Widerspruchsverfahren**, § 68 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 VwGO
- **Ausnahmen**, § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO
  - kraft Gesetzes (insbes. landesrechtliche Ausnahmen nach AGVwGO, JustG)
  - VA einer obersten Bundes- oder Landesbehörde (insbes. Ministerium), außer wenn Gesetz Nachprüfung vorschreibt (z.B. § 126 Abs. 2 S. 2 BBG)
  - erstmalige Beschwer durch Widerspruchsbescheid oder Abhilfebescheid
- Vorverfahren **entbehrlich**
  - bei Untätigkeit, § 75 VwGO
  - wenn Zweck des Widerspruchsverfahrens auf andere Weise bereits erreicht oder nicht mehr erreicht werden kann (insbes. rügelose Einlassung des mit der Widerspruchsbehörde identischen Beklagten[vertreter])

#### V. Klagefrist

- § 74 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 VwGO: **1 Monat**
  - ab Zustellung des Widerspruchsbescheides, § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO
  - oder (im Fall des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) ab Bekanntgabe der Ablehnung
- § 58 Abs. 2 VwGO: **1 Jahr** bei fehlender/unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung

#### VI. Klagegegner

- Rechtsträger der Ausgangsbehörde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- (Ausgangs-)Behörde, § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Landesrecht

## VERPFLICHTUNGSKLAGE

### B. Begründetheit, § 113 Abs. 5 VwGO

- Ablehnung/Unterlassung rechtswidrig
  - Rechtsverletzung des Klägers
  - Spruchreife
- } **Anspruch** auf Erlass des begehrten VA

### I. Anspruchsgrundlage

- **öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen**
  - öffentlich-rechtlicher Vertrag
  - begünstigender VA
  - Zusicherung (§ 38 VwVfG)
- **einfach-gesetzliche Vorschriften mit Anspruchsqualität**  
(+), wenn Vorschrift zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen des Klägers zu dienen bestimmt ist (Schutznormtheorie)
- **ausnahmsweise Grundrechte**  
Teilhaberechte, Leistungsrechte, Schutzpflichten

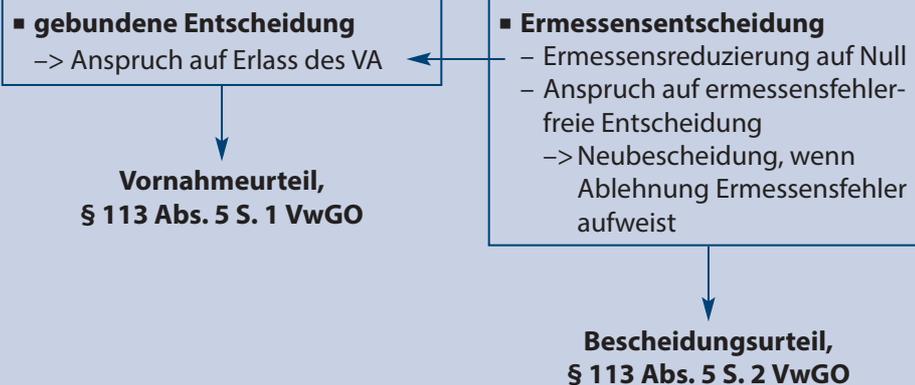
### II. Formelle Voraussetzungen

- Antrag an zuständige Behörde
- ggf. Mitwirkungsakte anderer Behörden (z.B. § 36 BauGB)

### III. Materielle Voraussetzungen

- ausdrücklich geregelt
- ggf. Umkehrschluss aus Versagungsgründen
- Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Selbstbindung der Verwaltung

### IV. Rechtsfolge



## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsverfahren .....	819 ff.	Auslegung des Klagebegehrens .....	64
Abdrängende Zuweisungen .....	471 ff.	Ausnahmevorschrift .....	402
Abgaben.....	696	Aussetzung der Vollziehung .....	860 ff.
Abschiebung.....	714	Aussetzungsinteresse .....	779
Abwehr belastender VAe .....	750	Aussetzungsverfahren nach	
Abweichende Sachanträge .....	132	§ 80 Abs. 5 VwGO .....	685
Abwendungsbefugnis .....	217 ff.	Antragsgegner .....	774
Abwesenheit von Beteiligten .....	64	Interessenabwägung.....	777
Akzessorietät des Hausrechts .....	462	Ausweisung .....	711
Allgemeine Leistungsklage .....	539 ff.	Auszehrungswettbewerb .....	569
Klagefrist .....	548	Außergerichtliche Kosten .....	184
Vorverfahren .....	547	Außergerichtlicher Vergleich .....	236
Allgemeine Sachurteils-		<b>Basiszinssatz</b> .....	159
voraussetzungen .....	651 ff.	Baugenehmigung .....	715
Allgemeine Vorschriften für		Baumbachsche Formel .....	201
Zustellungsarten .....	608 ff.	Bauordnungsverfügung.....	716
Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis .....	867 f.	Baurecht .....	568, 715 ff.
Amtsermittlungsgrundsatz .....	48	Beamtenrecht .....	723 ff.
Amtshaftung .....	341	Beamtenverhältnis .....	450
Anderweitige Rechtshängigkeit .....	668	Bearbeitungsvermerk .....	11
Anfechtungsklage .....	135 ff., 484 ff.	Bebauungsplan	
isolierte .....	510	Festsetzung .....	530, 568
Anforderung von öffentlichen Abgaben		Begründetheit des Antrags nach	
und Kosten .....	696	§ 80 Abs. 5 VwGO .....	776 ff., 831
Anhörung .....	789	Beigeladene .....	34, 61, 100
Annahmeverweigerung .....	596	Beiladung .....	125 ff.
Annexantrag .....	140, 490, 515	einfache .....	130
Anordnung der sofortigen		notwendige .....	128
Vollziehung .....	782	Beiladungsbeschluss .....	62
Anordnungsanspruch .....	869	Beiladungsfähigkeit .....	126
Anordnungsgrund .....	869	Beklagter .....	492
Anspruch auf Begünstigung .....	749	Beliehener .....	592
Antrag auf Anordnung der sofortigen		Berechtigtes Interesse.....	310
Vollziehung .....	829 ff.	Bescheidung .....	177, 412, 644, 876
Antrag auf Fortsetzung des		Bescheidungsanspruch .....	161
Verfahrens .....	242	Bescheidungsklage .....	520
Antrag des Beigeladenen.....	61	Bescheidungsurteil .....	519
Antrag des Beklagten .....	58 f.	Beschluss.....	5, 20, 372 ff.
Antrag des Klägers .....	58 f.	Beschlusstenor .....	376
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	762 ff.	Beschwer	
Antragsbefugnis .....	565 ff.	zusätzliche .....	54
Antragsfrist.....	640 ff.	Beschwerde.....	884
Anwaltskosten.....	216	Besondere Sachurteilsvoraus-	
Aufhebung der Aussetzungs-		setzungen .....	492, 517, 533, 544, 556, 565 ff.
entscheidung .....	819 ff.	Besonderes Vollzugsinteresse .....	782
Aufhebung der Vollziehung.....	771, 804	Beteiligtenfähigkeit .....	100 ff.
Aufhebung der Vollziehungs-		Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes .....	255
anordnung .....	790	Beweislast .....	347, 400, 402 f.
Auflagen .....	802	Beweislastumkehr .....	408
Aufrechnung .....	337	Bewerbungsverfahrensanspruch.....	524, 880
Aufrechnungserklärung.....	336, 485	Bewilligungsbescheid .....	540
Aufschiebende Wirkung .....	825, 860	Billiges Ermessen .....	277
Ausgangsbehörde .....	122	Bindungswirkung .....	70, 125, 666 ff.
Ausgangskontrolle .....	637	Briefkasten.....	594
Ausländerrecht.....	710 ff.		

Bundesbehörde .....	126	Flucht in die Erledigungserklärung .....	310
Bürgerbegehren .....	745 ff.	Form der Klageschrift .....	629
Bürgerentscheid .....	745 ff.	Fortsetzungsfeststellungsinteresse .....	533
<b>Computerfax</b> .....	652, 654	Fortsetzungsfeststellungsklage .....	523 ff.
<b>Darlegungslast</b> .....	400 ff.	besonderen Sachurteils-	
Deklaratorische Bedeutung .....	279	voraussetzungen .....	533 ff.
Dienstpostenkonkurrenz .....	727	Statthaftigkeit .....	530 ff.
Dispositionsmaxime .....	250	Fristberechnung .....	15, 620, 637
Doppelnatur .....	320	Fristende .....	599
Drei-Tage-Fiktion .....	599, 614	Fristenkontrolle .....	637
Drittbeteiligungsfälle .....	719	Fürsorgepflicht .....	627
Drittrechtsbehelf .....	828	<b>Gaststättenrecht</b> .....	731 ff.
Drittschützende Wirkung .....	568 f.	Gebühren .....	167
<b>Effektivität des Rechtsschutzes</b> .....	876	Geldleistung .....	209
Einheitlicher Klagegegenstand .....	497	Generalklausel .....	449
Einleitungssatz .....	50	Gerichtliche Entscheidung .....	19 ff.
Einschreiben .....	597 ff.	im Verfahren nach § 123 VwGO .....	878 ff.
Einstweilige Anordnung nach		im Verfahren nach § 80 Abs. 5	
§ 123 VwGO .....	708, 864 ff.	VwGO .....	794 ff.
Begründetheit .....	869 ff.	Gerichtsbescheid .....	20, 362 ff.
Einstweiliges Rechtsschutz-		Form .....	366 ff.
verfahren .....	236, 694	Gerichtskosten .....	165, 214
Elektronisches Dokument .....	604	Gesamtergebnis .....	74
Empfangsbekanntnis .....	602	Gesamtschuldner .....	198
Entscheidung auf Vorrat .....	324	Geschäftsfähigkeit .....	108
Entscheidungsentwurf .....	5	Geschichtserzählung .....	48 ff.
Entscheidungsgründe .....	63 ff.	Gesetzlicher Ausschluss der	
Entziehung der Fahrerlaubnis .....	754 f.	aufschiebenden Wirkung .....	796
Erledigung .....	304 ff., 524	Gewerberecht .....	731 f.
Erledigung vor Klageerhebung .....	532	Grundrechtsbeeinträchtigung .....	533
Erledigungserklärung .....	273 ff.	Gutachtenklausur .....	5
einseitige .....	224, 272, 291 ff.	<b>Hauptantrag</b> .....	156
übereinstimmende .....	21 f., 64, 99, 224, 272	Hauptbeteiligte .....	118 ff.
Erledigungsfeststellungsantrags .....	292 ff.	Heilung .....	610
Begründetheit .....	304	Hilfsantrag .....	156
Zulässigkeit .....	292	Hilfsperson .....	637
Ermäßigung des Klageantrags .....	271	Hoheitliches Verwaltungshandeln .....	542
Ermessen .....	585	<b>Individualinteresse</b> .....	568
Ermessensakt .....	403	Individualschützende Vorschriften .....	568
Ermessensentscheidung .....	675	Inhalt der Klageschrift .....	664 ff.
Ermessenserwägung .....	54	Inhaltsbestimmung .....	487
Ermessensfehler .....	423	Interessenabwägung .....	777 ff.
Ermessensreduzierung auf Null .....	876	Inzidentkontrolle .....	552
Ersatzzustellung .....	593	Inzidentprüfung .....	277
Erstmalige Beschwerde .....	500	<b>Jahresfrist</b> .....	628
Erteilung einer Erlaubnis .....	731	Juristische Personen .....	101
Eventualklagehäufung .....	227	Justizbehörde .....	475
<b>Faktischer Vollzug</b> .....	768	<b>Klageänderung</b> .....	250 ff.
Feiertage .....	622	objektive .....	265
Feststellungsinteresse .....	556	Zulässigkeit .....	256 ff.
Feststellungsklage .....	549 ff.	Klageantrag .....	250 f., 270 f., 429, 666
Besondere Sachurteils-		Klagebefugnis .....	75
voraussetzungen .....	556 ff.	Klagebegehren .....	44 f.
Subsidiarität .....	553	Klageerhebung .....	56
Feststellungsurteile .....	208		

Klageerwiderung .....	5, 433 ff.
Klagefrist .....	588 ff.
Klagegegenstand .....	497
Klagegrund .....	250
Klagehäufung	
alternative .....	227
objektive .....	225
subjektive .....	225
Kläger .....	100, 664
Klageschrift .....	664 ff.
Inhalt .....	664 ff.
Klageverfahren .....	363
Klaglosstellung.....	306
Kommunalabgaben .....	473
Kommunalaufsichtliche Maßnahmen .....	741
Kommunalrecht .....	741 ff.
Kommunalverfassungsstreitverfahren .....	743
Kompetenz des Verwaltungsgerichts .....	341
Konkurrenten .....	723 ff.
Konkurrentenklage .....	128, 524
Konkurrentenstreit .....	723 ff.
Körperschaft.....	122
Kosten.....	807 ff.
Kosten des Vorverfahrens .....	185
Kostenaufhebung .....	179
Kostenentscheidung .....	165 ff., 807 ff.
Kostenentscheidung gegenüber	
dem Beigeladenen .....	183 ff.
Kostenfestsetzung .....	173, 351
Kostenrisiko .....	412 ff.
Kostenvollstreckung .....	221
<b>Landesbehörde.....</b>	<b>572</b>
Landesrecht .....	122
Leistungsanordnung .....	863
Leistungsklage .....	539 ff.
Leistungsurteile .....	209
<b>Maß baulicher Nutzung.....</b>	<b>319, 568</b>
Maßnahmen von Polizeivollzugs-	
beamten .....	700
Materieller Vertrag .....	329
Materielles Rechtsgeschäft .....	330
Mehrere Kostenpflichtige .....	197 ff.
Modifizierende Auflage .....	487
<b>Nachbarklage .....</b>	<b>732</b>
Nachschieben von Gründen .....	791
Nachverfahren .....	346
Natürliche Personen .....	101
Nebenbestimmung .....	487
Nebenentscheidung .....	95 ff.
Negative Feststellungsklage .....	549
Nichtigkeitsfeststellungsklage .....	549
Nichtverfassungsrechtliche	
Streitigkeit .....	470 f.
Niederlegung .....	595
Normbegünstigungsprinzip .....	400
<b>Oberste Bundesbehörde .....</b>	<b>572</b>
Oberste Landesbehörde .....	572
Obsiegen .....	174 ff.
Öffentliche Urkunde .....	592
Ordentliche Gerichte .....	458, 474
Ordnungsgemäße Klageerhebung .....	651 ff.
Organisationsverschulden .....	637
<b>Passivlegitimation .....</b>	<b>121</b>
Positive Feststellungsklage .....	549
Postulationsfähigkeit .....	111 ff.
Präjudizität .....	533
Prozessaufrechnung .....	224, 332 ff.
Prozessaussichten .....	307
Prozessbevollmächtigter .....	33
Prozessfähigkeit .....	107 ff.
Prozessfragen .....	64
Prozessführungsbefugnis .....	118 f.
Prozessgegner .....	360
Prozessgeschichte .....	62
Prozesshandlung .....	239
Prozesskostenhilfe .....	353 ff.
Voraussetzungen .....	354 ff.
Prozessökonomie .....	260
Prozessstandschaft .....	118
Prozessurteil .....	270
Prozesszinsen .....	158
Prozessunfähige .....	109
Prozessvergleich .....	132, 181, 224, 237, 320 ff.
Prüfungsrecht .....	748 ff.
<b>Qualifiziertes Rechtsschutz-</b>	
bedürfnis .....	546, 868
<b>Rechtsbehelf .....</b>	<b>371</b>
Rechtsbehelfsbelehrung	
Muster .....	633
Unrichtigkeit .....	629 ff.
Rechtshängigkeit .....	263, 667 f.
Rechtskraft .....	232
Rechtskrafterstreckung .....	125
Rechtskräftige Entscheidung .....	205, 819
Rechtskraftwirkung .....	77 ff., 558
Materielle Bedeutung .....	77 ff., 348
Rechtsmittelbelehrung .....	98
Rechtsschutzbedürfnis .....	510
Rechtsschutzlücke .....	876
Rechtsträgerprinzip .....	122
Rechtsverhältnis .....	550
Rechtsweg .....	334, 347, 389, 448 f.,
.....	463, 475, 479
Rechtswegfremde Ansprüche .....	457
Rechtswegzuweisung .....	449
Rechtswirkung .....	371
Regelungsanordnung .....	861
Rehabilitationsbedürfnis .....	533
Repressive Verbote .....	406
Rubrum .....	27 ff.
Rubrumsberechtigung.....	69

Rücksichtnahmegebot .....	568	Untersuchungsgrundsatz .....	672
Rügellose Einlassung .....	257	Unzulässigkeitsgründe .....	646 ff.
<b>Sachantrag</b> .....	295	Urteil .....	5, 22 ff.
Sachprüfung .....	318	Aufbau .....	25 ff.
Sachverhalt .....	48	Urteilsformel .....	40 ff.
Sachzusammenhang .....	460	<b>VA</b> .....	484
Schlichtes Verwaltungshandeln .....	508	begünstigender .....	507
Schlichthoheitliche Maßnahme .....	210	gebundener .....	501
Schulbesuch .....	748 f.	mit Doppelwirkung .....	484
Schulordnungsmaßnahmen .....	750	Nichtigkeit .....	549
Schulorganisationsakt .....	751 f.	Vollzug .....	525
Schulrecht .....	748 f.	Wiederholung .....	485
Schutznormtheorie .....	568, 680	Verdrängungswettbewerb .....	569
Schutzwürdiges Interesse .....	311	Vereinigung .....	102
Sicherheitsleistung .....	212 f., 221 f.	Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	762 ff.
Sicherungsanordnung .....	861	Verfahrensbeendende Wirkung .....	324
Sofortige Vollziehung .....	858	Verfahrensgebühr .....	216
Spezialgesetz .....	450	Verfahrensvorschrift .....	500
Spezialzuweisung .....	450, 758, 863 f.	Verfassungsorgan .....	470
Sphäre der Behörde .....	582	Verfassungsrecht .....	470
Staatsverfassungsrecht .....	470	Verfristung des Widerspruchs.....	583 f.
status quo .....	862	Vergleich .....	132, 181, 224, 237, 320 ff.
Statuskonkurrenz .....	724	Verkehrszeichen .....	618, 757 f.
Straßenverkehrsrecht.....	753 ff.	Vermutung	
Streitgegenstand .....	36	rechtliche .....	409
Streitgenossenschaft .....	198, 225	tatsächliche .....	410
Streitwert .....	811, 884	Verpflichtungsbegehren .....	267
Streitwertfestsetzung .....	811	Verpflichtungsklage .....	506 ff.
Streitwertkatalog .....	426, 811, 880	Verpflichtungssituation .....	394
Subjektive Klageänderung .....	259	Versäumte Rechtshandlung .....	644
Subsidiarität .....	299	Verschulden .....	637
Subventionierung .....	568	Verstoß gegen nachbarschützende	
Summarische Prüfung .....	355	Vorschriften .....	844
<b>Tatbestand</b> .....	46 ff.	Vertreter des öffentlichen Interesses .....	35
Tatsachen.....	50, 403	Vertretungszwang .....	112
Teilanfechtung .....	487	Verwaltungsakt .....	484
Teilbarkeit des VA .....	487	Verwaltungsgericht .....	37 ff.
materielle .....	488	Verwaltungsinterne Maßnahmen .....	485
prozessuale.....	488	Verwaltungsverfahren .....	51
Telefax .....	624, 637	Verwaltungszustellungsgesetz .....	590
Tenor .....	40 ff., 133 ff.	Verwirkung .....	611
Anfechtungsklage .....	135 ff.	Verzicht auf mündliche Verhandlung .....	64
Feststellungsklage .....	151	Verzugszinsen .....	158
Fortsetzungsfeststellungsklage .....	152 ff.	Vollstreckbarkeitsentscheidung .....	287
Leistungsklage .....	148 ff.	Vollstreckungsbetrag.....	214
Verpflichtungsklage .....	145 f.	Vollziehungsanordnung .....	798
Terminsvertreter .....	33	Vollzugs-	
Treu und Glauben .....	611, 649	interesse .....	776, 781 f., 785, 791 f., 816
<b>Übergabe-Einschreiben</b> .....	599	Vorabentscheidung .....	481
Umdeutung des Klagebegehrens .....	64	Voraussetzungen des Gerichts-	
Unaufschiebbare Anordnungen .....	700	bescheids .....	363 ff.
Untätigkeitsklage .....	506	Vorbringen des Beigeladenen .....	61
Unterlassen .....	543	Vorbringen des Beklagten .....	60
Untersagung eines erlaubnisfreien		Vorbringen des Klägers .....	57
Gewerbes .....	735	Vorläufige Vollstreckbarkeit .....	204 ff.
Unterschrift .....	99, 652	Vorläufiger Rechtsschutz.....	695 ff.
		nach § 123 VwGO .....	708 ff.
		nach § 80a VwGO .....	695 ff.

Vornahme schlicht hoheitlichen Verwaltungshandelns .....	542	Wiedereinsetzungsantrag .....	639
Vornahmeurteil .....	518	Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung .....	766
Vorverfahren .....	570 ff.	Wiederholungsgefahr .....	533
Ausnahmen .....	571 f.	<b>Zahlungsaufforderung</b> .....	351
Entbehrlichkeit .....	575 ff.	Zinsen.....	158 ff.
Vorwegnahme der Hauptsache.....	872 ff.	Zulässigkeit des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO .....	762 ff.
<b>Wertungen</b> .....	50	Zulassung der Berufung .....	41
Wesensänderung .....	672	Zulassung der Revision.....	41
Wettbewerbswidriges Verhalten .....	463	Zusätzliche Beschwer.....	500
Widerspruch		Zuständigkeit für einstweilige Anordnung .....	878
Entbehrlichkeit .....	575 ff.	Zustellung .....	590 ff.
Unstatthaftigkeit .....	571 f.	Urkunde .....	592
Widerspruchsbehörde .....	775	Zweigliederiger Streitgegenstands- begriff .....	225, 250
Widerspruchsbescheid .....	581	Zwei-Stufen-Theorie .....	467
isolierte Aufhebung .....	498 ff.	Zwischenfeststellungsklage .....	558 ff.
Zustellung .....	590 ff.		
Widerspruchserhebung .....	581		
Widmung .....	462, 605		
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ...	756		